

Präsidialabteilung

GZ.: Präz 21 Ee 7 - 82/7

Graz, am 18. Februar 1985

Ggst.: Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschafts-
gesetz.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschafts-
gesetz

Zu: 70 1985

Datum: 26. FEB. 1985

Verteilt: 1985-02-27 Seite 1

Dr. Esterer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Schwarzenbergplatz 1

1011 W i e n

GZ Präs - 21 Ee 7 - 82/7

Ggst Entwurf einer Novelle zum
Elektrizitätswirtschafts-
gesetz.

Bezug: 51.010/9-V/1/84

Präsidialabteilung

8010 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Wielinger

Telefon DW (0316) 83144 7031/2428
Telex 031838 lgr gza

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 18. Februar 1985

Zu dem mit do. Note vom 22. November 1984, obige Zahl,
übermittelten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitäts-
wirtschaftsgesetz 1975 wird folgendes mitgeteilt:

Es wird davon ausgegangen, daß im Sinne des Ergebnisses
der Besprechung zwischen Vertretern des do. Ministeriums
und Vertretern der Bundesländer vom 10.1.1985 ein geänderte
Entwurf ausgearbeitet werden soll, der den bei dieser
Besprechung übereinstimmend vertretenen Standpunkten Rech-
nung trägt. Über diesen Entwurf sollen im Sinne eines mög-
lichst weitgehenden Einvernehmens abermals Gespräche zwi-
schen dem do. Ministerium und Ländervertretern stattfinden.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Grundsätzlich besteht gegen eine Regelung wie die vorge-
sehene kein Einwand, jedoch sollte sie so formuliert wer-

./.

den, daß Landes-Ausführungsgesetze, die derzeit die Anlagengenehmigung unter der elektrizitätswirtschaftlichen Genehmigung subsumieren, nicht geändert werden müssen.

Zu § 5a:

Diese Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden, weil die dort formulierten Zielsetzungen zu den Regelungen über die Anlagengenehmigungen gehören.

Zu § 9a:

Die vorgesehene Regelung wäre kein Grundsatz, der von der Landesgesetzgebung ausgeführt werden könnte. Die Regelung sollte dahingehend neu formuliert werden, daß sie Grundsätze normiert. Allerdings wäre es erforderlich, auch die Betreiber von Eigenanlagen in die Auskunftspflicht einzubeziehen, da diese in gewissem Umfang auch eine Fremdversorgung durchführen können.

Zu den §§ 11a bis 11c:

Der vorliegende Entwurf ist unklar, geht weit über das hinaus, was in einem Grundsatzgesetz geregelt werden sollte und würde eine Doppelgleisigkeit zum Dampfkesselemissionsgesetz schaffen. Es wäre erforderlich, diese Bestimmung dahingehend neu zu formulieren, daß darin Grundsätze hinsichtlich dieses Umweltschutzes im Anlageverfahren geregelt werden.

Zu § 17 Abs.1:

Diese Bestimmung ist problematisch, weil sie als Regelung eines Grundsatzgesetzes Aussagen über das Dampfkesselemissionsgesetz, also ein Gesetz des unmittelbar anwendbaren Bundesrechtes macht.

./.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke
dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann .

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Trauner". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized "J" at the beginning.